

Stellungnahme

BFW Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Verband der mittelständischen Wohnungs- und Immobilienwirtschaft

„Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)“
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/16518

Düsseldorf, 08.03.2022

Der BFW Nordrhein-Westfalen, Verband der mittelständischen Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Insgesamt wird der Gesetzesentwurf der Landesregierung als gelungene Fortschreibung des Denkmalschutzes in Nordrhein-Westfalen betrachtet. Mit vielen Klarstellungen und Neugliederungen ist das Gesetz verständlicher und damit für die Praxis leichter anwendbar geworden.

Aus Sicht des Verbands werden insbesondere die vorgesehenen Änderungen in §§ 8 und 9 dazu beitragen, Baudenkmäler nicht nur zu erhalten, sondern auch zukunftsgerecht weiterzuentwickeln.

§ 8 Nutzbarkeit von Denkmälern

Die in § 8 vorgegebene Prüfungsfolge möglicher Nutzungen wird begrüßt. Sie stellt eine ausgewogene Abwägung zwischen den Zielen des Denkmalschutzes und den dafür notwendigen Investitionen her. Jeder Denkmalschutz muss für den jeweiligen Eigentümer wirtschaftlich zumutbar sein bzw. zumutbar gestaltet werden können. Die Rahmenbedingungen sollten hier möglichst weite Spielräume zulassen, damit vor allem private Eigentümer nicht unweigerlich in eine Situation manövriert werden, das Eigentum an dem Denkmal aufzugeben, sei es durch Verkauf bzw. durch Übertragung an die öffentliche Hand.

Aus Verbandssicht trägt die Regelung trägt diesem Erfordernis Rechnung, ohne Belange des Denkmalschutzes zu vernachlässigen.

§ 9 Erlaubnispflichtige Veränderungen unter Berücksichtigung öffentlicher Interessen

Bei der Entscheidung über Beseitigung, Veränderung, Nutzungsänderungen etc. sollen auch öffentliche Interessen wie Belange des Wohnungsbaus, des Klimas, des Einsatzes erneuerbarer Energien sowie der Barrierefreiheit angemessen berücksichtigt werden.

Diese Neuerung wird seitens des Verbands sehr begrüßt. Auch denkmalgeschützte Immobilien sind gebaute Umgebung, die dem Menschen dienen und – soweit das jeweilige Denkmal hierfür geeignet ist – der Nutzung durch möglichst alle Bevölkerungsgruppen dienen sollte. Genauso muss es gerade bei (Teil-)denkmälern möglich sein, diese in Neu- oder Anbauten zu integrieren und dabei die Belange des zukunftsgerichteten Bauens wie unter anderem Klimaschutz zu berücksichtigen.

Der Verband ist überzeugt, dass Denkmalschutz und moderne Bauweise sich vielfach vereinbaren lassen.